

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2025 über die Anordnung der
Aufstallung von Geflügel und Untersagung von Geflügelausstellungen oder
Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest)**

Aufgrund der Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Sämtliche Tierhalter, die mehr als 50 Stück Geflügel halten, haben ihre Tiere (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Helmstedt untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest / AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Abs. 1. S. 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, den Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch der Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Gemäß der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts vom 20.10.2025 wurden in Deutschland zwischen dem 01. September und 20. Oktober 2025 11 Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln und 15 Ausbrüche in geflügelhaltenden Beständen festgestellt. Überall dort wo Kontaktmöglichkeiten zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel, insbesondere Wasservögeln, bestehen, können Infektionen eingetragen werden und neue Infektionsquellen entstehen, sofern ein Virusausstrag aus diesen betroffenen Beständen nicht unterbunden werden kann. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung in wildlebenden Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird vom Friedrich-Loeffler-Institut als hoch eingestuft.

Seit Oktober 2025 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln, insbesondere bei Kranichen, in Deutschland. Funde von verendeten Wildvögeln lassen eine weite Verbreitung vermuten.

Der Vogelzug aus Regionen, in denen das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert, ist in vollem Gang, die wöchentlichen Fallzahlen von infizierten Tieren steigen. Das Infektionsgeschehen ist extrem dynamisch. Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat weiterhin oberste Priorität der Schutz des gehaltenen Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAI-Infektionen. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest -Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Risikobewertung des Landkreises Helmstedt wird einer laufenden Beurteilung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts mitberücksichtigt werden, ist Basis für die Dauer der Anordnung. Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die größeren Geflügelbestände im Landkreis Helmstedt als hoch eingestuft.

Am 27.10.2025 wurde der erste Nachweis der hochpathogenen Aviären Influenza bei einem Kranich im Gebiet des Landkreises Helmstedt amtlich bestätigt. Seit diesem Tag häufen sich

die Funde von verendetem Wassergeflügel, insbesondere von Kranichen, über das gesamte Kreisgebiet. Es ist somit mit weiteren Nachweisen der hochpathogenen Aviären Influenza zu rechnen. Auch in nahezu allen angrenzenden Nachbarlandkreisen wurde der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza bereits amtlich bestätigt, die Fallzahlen steigen auch hier nahezu täglich.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Berücksichtigt wurde ebenfalls, dass bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einer Tierhaltung mit weniger als 50 Tieren gemäß Art. 21 Abs. 3 g) der Verordnung (EU) 2020/687 Ausnahmen der Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung (EU) 2020/687 möglich sind. Seuchenausbrüche in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Infektion größerer Wirtschaftsgeflügelbestände nur in seltenen Fällen direkt ihren Ausgang in einem Primärausbruch in einer Hobbygeflügelhaltung genommen haben. Private Kleinstbetriebe haben ein geringeres Risiko die Seuche zu verschleppen. Gleichwohl sind auch von Hobbygeflügelbeständen Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten um ihre Bestände durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Die Aufstellungsanordnung wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere ggf. mildere Mittel die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Untersagung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da derartige Ausstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unüberblickbares Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln.

Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Alle Geflügelhalter werden dringend aufgefordert, die Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten.

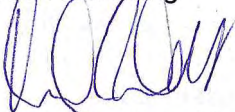
Bei einer sich verschärfenden Gesamtlage können weitergehende Maßnahmen per Allgemeinverfügung angeordnet werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 64 Nr. 14 Buchstabe b Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Helmstedt, 30.10.2025

In Vertretung



(Torsten Wendt)
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

in der jeweils geltenden Fassung